

TÜV Rheinland LGA Products – Information

03/2018

Änderungen in der Beschränkung von Bisphenol A für Materialien im Kontakt mit Lebensmitteln, Verordnung der Kommission (EU) 2018/213

Am 12. Februar 2018 hat die Europäische Kommission die Verordnung (EU) 2018/213 verabschiedet. Hierin werden die Anforderungen an die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und die mögliche Migration von BPA aus Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, geändert.

In ihrer jüngsten Stellungnahme zu BPA gelangte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss, dass das Gesundheitsrisiko für BPA bei den geschätzten Expositionsmengen durch diätetische und nicht diätetische Lebensmittel für alle Verbrauchergruppen einschließlich Kleinkinder, Kinder und Jugendliche gering ist.

Dennoch hat die Europäische Kommission in diesem Fall weitergehende Präventivmaßnahmen zur Verwendung von BPA auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips ergriffen. Dies begründet die EFSA mit einer wissenschaftlich unsicheren Situation, da das Risiko, insbesondere für die menschliche Gesundheit, noch nicht vollständig bewertet ist.

Anforderungen an Bisphenol A in Kunststoffen

Die Beschränkungen für BPA für Kunststoffe werden im Rahmen der Verordnung (EU) 10/2011 geändert.

- Der spezifische Migrationsgrenzwert (SML) für BPA wird auf 0,05 mg / kg Prüflebensmittel gesenkt. Dies ist eine Reduzierung um den um den Faktor 12.
- Um dem Vorsorgeprinzip vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern zu entsprechen, wird das bestehende Verbot der Verwendung von BPA in Babyflaschen aus Polycarbonat ausgeweitet auf Trinkbecher oder Flaschen aus Polycarbonat, die aufgrund ihrer Auslaufsicherheit für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.
- Die Bedingungen für die Ausstellung einer Konformitätserklärung nach Verordnung (EU) 10/2011 bleiben unverändert.

Anforderungen an Bisphenol A bei lackierten und beschichteten Materialien

Neben der Verwendung in Kunststoffen mit Lebensmittelkontakt (insbes. Polycarbonat) wird BPA häufig in Epoxidharzen für Lacke und Beschichtungen verwendet (z.B. Antihaftbeschichtungen, Lacke in Konservendosen). Für BPA besteht bei derartigen Anwendungen noch keine spezifische Maßnahme. Mehrere Mitgliedstaaten haben hier nationale Bestimmungen erlassen. Die Verordnung (EU) 2018/213 stellt eine harmonisierte Beschränkung von BPA in Lacken und Beschichtungen unter Berücksichtigung der ernährungsbedingten Exposition von BPA aus Dosenkonserven dar, da hier BPA in Epoxidharzen für diese Lacke und Beschichtungen häufig verwendet wird.

- Der SML für BPA wird allgemein auf 0.05 mg/kg Prüflebensmittel gesenkt.
- Eine Migration von BPA ist nicht zulässig für Materialien und Gegenstände die speziell dazu bestimmt sind in Berührung zu kommen mit Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, anderer Beikost und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie mit Milchgetränken und gleichartigen Erzeugnissen, die für Kleinkinder bestimmt sind. (vergl. Verordnung (EU) 609/2013) "Keine Migration" bezieht sich hier auf die Definition nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 10/2011 und entspricht weniger als 0,01 mg / kg Prüflebensmittel.
- Wie bei Kunststoffen im Lebensmittelkontakt müssen die Unternehmen eine schriftliche Konformitätserklärung mit den in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/213 enthaltenen Informationen für BPA-haltige lackierte oder beschichtete Materialien beifügen. Diese Erklärung muss auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen außer auf der Einzelhandelsstufe verfügbar sein.

Zusammenfassung der Anforderungen an Bisphenol A

	Aktuelle Anforderung auf EU-Ebene	Verordnung (EU) 2018/213 (gültig ab 6.9.2018)
Kunststoffe im Lebensmittelkontakt - Allgemeine Anwendungen	SML 0.6 mg/kg Lebensmittel	SML 0.05 mg/kg Lebensmittel
Kunststoffe im Lebensmittelkontakt für Säuglinge und Kleinkinder	Nicht zu verwenden bei der Herstellung von Säuglingsflaschen aus Polycarbonat	Zusätzlich: Nicht zu verwenden bei der Herstellung von Trinkgefäßen und Flaschen, die aufgrund ihrer auslaufsicheren Ausführung für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.
Lackierte oder beschichtete Materialien im Lebensmittelkontakt - Allgemeine Anwendungen	Verordnung (EU) 10/2011 nicht anzuwenden	SML 0.05 mg/kg Lebensmittel
Lackierte oder beschichtete Materialien im Lebensmittelkontakt für Säuglinge und Kleinkinder nach Verordnung (EU) 609/2013	Verordnung (EU) 10/2011 nicht anzuwenden	Keine Migration nachweisbar (0.01 mg/kg Lebensmittel)

Die Verordnung gilt ab dem 6. September 2018

Lackierte oder beschichtete Materialien und Gegenstände sowie Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die vor dem 6. September 2018 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum Abbau der Bestände in Verkehr bleiben.

Verweise:

- VERORDNUNG (EU) 2018/213 der Kommission
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32018R0213>
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1520413455627&uri=CELEX:32011R0010>
- Verordnung (EU) Nr. 609/2013
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1520413555113&uri=CELEX:32013R0609>

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Retail Technical Competence Center

Dr. Ansgar Wennemer

Am Grauen Stein

D-51105 Köln

Tel. +49 221 806-2062

Fax +49 221 806-2882

Wennemer@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.